



# Satzung VfB Grün-Weiß Mülheim 1980 e.V.

Ausgabe April 2013

## Inhaltsübersicht:

§ 1 Name, Sitz und Zweck	§ 12 Gesamtvorstand
§ 2 Geschäftsjahr	§ 13 Geschäftsführender / Gesetzlicher Vorstand
§ 3 Mitgliedschaft	§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamt- und geschäftsführenden Vorstands
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 15 Rechtsausschuss
§ 5 Mitgliedsbeiträge	§ 16 Abteilungen des Vereins
§ 6 Pflichten der Mitglieder	§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit
§ 7 Haftung	§ 18 Kassenprüfung
§ 8 Organe des Vereins	§ 19 Auflösung des Vereins
§ 9 Mitgliederversammlung	§ 20 Ordnungen
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	§ 21 Datenschutz
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele Grün-Weiß Mülheim 1980“ (VfB Grün-Weiß Mülheim 1980) mit Sitz in Mülheim an der Ruhr. Er wurde am 17.12.1980 in Mülheim an der Ruhr gegründet und am 18.03.1981 unter der Nr. 980 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr eingetragen. Er führt den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports sowie die sportliche Jugendförderung. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind solche, die sich um den Sport oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrenordnung.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Gesamtvorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied erhält die Vereinssatzung. Das neu aufgenommene Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins an.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens drei Monatsbeiträgen oder der Aufnahmegebühr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dies ist insbesondere der Fall
  1. bei grobem Verstoß gegen die Satzung, ergänzende Ordnungen des Vereins oder die Satzungen oder Ordnungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
  2. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Gesamtvorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Eine Anrufung des Rechtsausschusses nach § 15 bleibt unberührt.
- (5) Das Stimmrecht des Mitglieds erlischt mit dem Tag des Zugangs der Austrittserklärung.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft geht jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen verloren. Das Mitglied hat in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum unaufgefordert an den Vorstand oder zuständigen Abteilungsleiter zurückzugeben.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben. Familien kann ein besonderer Familien-Monatsbeitrag gewährt werden. Ferner kann im Rahmen § 10 Abs. (3) ein außerordentlicher Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Gesamtvorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Die Beiträge werden jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich im Voraus im Lastschriftverfahren auf der Grundlage einer von jedem Mitglied zu erteilenden Einzugsermächtigung eingezogen. Etwaige Gebühren, insbesondere Rücklastgebühren, hat das Mitglied dem Verein zu erstatten.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist zur Mitarbeit innerhalb des Vereins verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Ordnungen des Vereins einzuhalten und Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Der Verein ist Mitglied der Sporthilfe e.V., Paulmannshöher Str. 11 in 58511 Lüdenscheid und unterstützt seine Mitglieder bei der versicherungsrechtlichen Abwicklung von Sportunfällen.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Pflichtverletzungen, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen.
- (3) Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden, die durch Diebstahl oder sonstigen Verlust von Sachen in vom Verein genutzten Räumen entstehen, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder haften für den Verlust oder die Beschädigung an den vereinseigenen, gemieteten, gepachteten oder geliehenen Einrichtungen und Ausrüstungen, sofern ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu Last fällt.
- (5) Die Haftung des Vorstands gegenüber den Mitgliedern und dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechtsausschuss

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ist eine Satzungsänderung beantragt worden, versendet der Vorstand die um den Antrag auf Satzungsänderung ergänzte Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich nach den Grundsätzen des Abs. (1). Andere Ergänzungen hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Tagesordnung beinhaltet regelmäßig folgende Punkte:
  - a) Begrüßung und Eröffnung durch den Vorstandsvorsitzenden oder eine von ihm beauftragte Person des Gesamtvorstands mit Wahl des Protokollführers
  - b) Feststellen der stimmberechtigten Mitglieder nach ausliegender Anwesenheitsliste
  - c) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
  - d) Jahresberichte
  - e) Kassenberichte
  - f) Kassenprüfberichte

- g) Wahl eines Versammlungsleiters
- h) Entlastung der einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer
- i) Abberufung und Neuwahlen
- j) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- k) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen gemäß § 16
- l) Beschlussfassung über Anträge

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag des Finanzwarts die absehbare Zahlungsunfähigkeit des Vereins feststellt. Dies ist dann der Fall, wenn nicht nur vorübergehend Verbindlichkeiten bestehen, die das verfügbare Vereinsvermögen übersteigen. Hierfür bleiben zweckgebundene Mittel und ausgewiesene Rücklagen unberücksichtigt.
- (3) Einziger Tagesordnungspunkt der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Abs. (2) ist die Beratung über die drohende Zahlungsunfähigkeit, eingeschlossen sein muss die Abstimmung über eine Vereinsauflösung oder die Leistung eines außerordentlichen Mitgliedsbeitrags. Für eine Vereinsauflösung finden die Bestimmungen des §19 Anwendung.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Finanzwart geleitet. Ist keine dieser Personen anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen und für die Dauer der Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt wiedergibt, wobei Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Mitgliederversammlung wählt den Protokollführer. Das Protokoll ist jedem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
- (2) Die Art einer Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn auch nur eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. § 19 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Bei Wahlen oder Abstimmungen werden Stimmenthaltungen den ungültigen Stimmen hinzugerechnet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung einer Abteilung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist die in § 19 genannte Mehrheit erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins nach § 1, Abs. (2) und (3) kann nur mit Zustimmung aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## § 12 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzender
  - b) Stellvertretender Vorsitzender, wenn nicht bereits Vorstandsmitglied nach d) – g)
  - c) Finanzwart
  - d) Pressewart
  - e) Schriftwart
  - f) Beisitzer
  - g) Abteilungsleiter
- (2) Über die Notwendigkeit der Bestellung und die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.
- (3) Die Mitglieder a) bis f) werden von der Mitgliederversammlung regelmäßig für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden können ausschließlich voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Das Amt endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein automatisch. Die Gewählten bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist wie folgt geregelt:
  - a) Wahl des Vorsitzenden. Kann im ersten Wahlgang kein Vorsitzender gewählt werden, wird die Wahl einmal wiederholt.
  - b) Wahl des Finanzwarts. Kann im ersten Wahlgang kein Finanzwart gewählt werden, wird auch diese Wahl einmal wiederholt.
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder zu Abs. (1) d) bis f).
  - d) Wurde bei der Wahl zu a) ein Vorsitzender gewählt, Wahl des Stellvertretenden Vorsitzenden auf Vorschlag des Vorsitzenden. Sollte der Stellvertreter nicht gewählt werden, kann der Vorsitzende einen oder mehrere alternative Kandidaten benennen. Wird erneut kein Stellvertreter gewählt, werden die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters einmal wiederholt. Kann in dieser Wahl wiederum kein Stellvertreter gewählt werden, so ist die Wahl des Vorsitzenden nichtig und es gelten die Bestimmungen in Abs. (5).
- (5) Kann die Mitgliederversammlung den gesetzlichen Vorstand nicht oder nicht vollständig besetzen, gilt folgende Regelung:

Wurden der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt, berufen diese innerhalb von dreißig Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu dem ausschließlichen Zweck der Wahl des Finanzwarts ein. Bis zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung führen Vorsitzender und Stellvertreter kommissarisch gemeinsam die Vereinsgeschäfte. Wurde der Finanzwart gewählt, beruft dieser innerhalb von dreißig Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu dem ausschließlichen Zweck der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ein und führt bis dahin kommissarisch allein die Vereinsgeschäfte. Wurde kein Mitglied des gesetzlichen Vorstands gewählt, wird die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des gesetzlichen Vorstands von den bisherigen gesetzlichen Vertretern einberufen, die die Vereinsgeschäfte bis dahin kommissarisch gemeinsam führen.
- (6) Für den Fall, dass auch auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung kein vollständiger gesetzlicher Vorstand gewählt wird, hat die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins zu befinden. Hierauf ist in der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder zu Abs. (1) g) werden von den in § 16 festgelegten Abteilungen durch deren Abteilungsversammlung direkt in den Vorstand gewählt. Auch eine vorzeitige Abberufung kann durch die Abteilungsversammlung erfolgen.
- (8) Eine vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder a) bis f) kann in der Mitgliederversammlung durch Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

- (9) Die Besetzung einer Funktion eines Vorstandsmitglied, das während der Wahlperiode sein Amt niedergelegt hat, ist wie folgt geregelt:
- a) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds nach Abs. (1) a) bis f), das während der Wahlperiode sein Amt niedergelegt hat, kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands kommissarisch besetzt werden. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl für die Restzeit der laufenden Wahlperiode durchzuführen.
  - b) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds nach Abs. (1) g), das während der Wahlperiode sein Amt niedergelegt hat, wird nach den Regelungen der Abteilungsordnung neu besetzt. Ist auf Basis dieser Regelungen eine Besetzung innerhalb von 4 Wochen nicht erfolgt, kann das Amt bis zur nächsten Abteilungsversammlung durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands kommissarisch besetzt werden. In der nächsten Abteilungsversammlung ist eine Ergänzungswahl für die Restzeit der laufenden Wahlperiode durchzuführen.
  - c) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds nach Abs. (1), das nach Abs. (8) oder durch die Regelungen in den Abteilungsordnungen abberufen wurde, kann – sofern nicht in der gleichen Sitzung eine Neubesetzung erfolgt – bis zur nächsten ordentlichen Versammlung (je nach Zuständigkeit Mitgliederversammlung oder Abteilungsversammlung) durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands kommissarisch besetzt werden. In der nächsten ordentlichen Versammlung ist eine Ergänzungswahl für die Restzeit der laufenden Wahlperiode durchzuführen.
- (10) Der Gesamtvorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Finanzplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - f) alle abteilungsübergreifenden Angelegenheiten.

### **§ 13 Geschäftsführender / Gesetzlicher Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Finanzwart. Diese Funktionen müssen von drei verschiedenen Personen ausgeübt werden. Der Vorsitzende kann kein weiteres Vorstandsamt innehaben. Der Stellvertreter des Vorsitzenden sollte ein Vorstandsmitglied nach § 12 Abs. (1) d) bis g) sein.
- (2) Die Mitglieder bilden den gesetzlichen Vorstand nach § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Zur Sicherstellung der laufenden Finanzgeschäfte des Vereins kann dem Finanzwart im Innenverhältnis für hierzu erforderliche Banktransaktionen Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden. Einzelheiten hierzu regelt die Vorstandsordnung.
- (3) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter innerhalb der Wahlperiode aus, wird nach § 12 Abs. (9) verfahren.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ obliegen. Hierzu zählen insbesondere:
  - a) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - b) Dringlichkeitsentscheidungen im Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstands. Dieser ist unverzüglich zu informieren.

### **§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamt- und geschäftsführenden Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, wovon mindestens eines Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein muss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen.
- (4) Über Sitzungen und Tagungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt enthält, wobei Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Für Mitglieder relevante Beschlüsse sind diesen zeitnah zugänglich zu machen.

### **§ 15 Rechtsausschuss**

- (1) Der Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- (2) Bei Ausschluss aus dem Verein steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht gem. § 4 Abs. (4) dieser Satzung zu. Die Entscheidung des Rechtsausschusses ist in solchen Fällen endgültig.

### **§ 16 Abteilungen des Vereins**

- (1) Mitglieder mit gleichgerichteten sportlichen Interessen finden sich in Abteilungen zusammen.
- (2) Über die Gründung oder Auflösung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands. Der Vorschlag ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (3) Jede Abteilung hat mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Ablauf, Stimmberechtigung und Beschlussfassung wird durch die Ordnung der Abteilung geregelt. Sofern die Abteilungsordnung keine andere Regelung vorsieht, finden die Bestimmungen des §11 Anwendung. Jede Abteilungsversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern über den Schriftwart innerhalb von 4 Wochen zugänglich zu machen.
- (4) Der Abteilungsleiter ist für mindestens zwei und höchstens drei Jahre von den Abteilungen zu wählen und ist mit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand vertreten. Nach Maßgabe der jeweiligen Abteilungsordnung kann ein stellvertretender Abteilungsleiter gewählt werden, der bei Abwesenheit des Abteilungsleiters dessen Rechte wahrnimmt.

### **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Unbeschränkt stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Beschränkt stimmberechtigt sind Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie besitzen kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen.
- (2) Wählbar in die Organe gemäß § 8 (2) und (3) und als Kassenprüfer sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder.
- (3) Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Kassenprüfung**

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird jährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzwartes.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt
  - a) durch Beschluss des Gesamtvorstands oder
  - b) durch schriftlichen Antrag von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder oder
  - c) nach § 10 Abs. (3) sowie nach § 13 Abs. (6).
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (3) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Mülheimer Sportbund mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne des § 1 dieser Satzung verwendet werden darf.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 20 Ordnungen**

- (1) Zur Abwicklung der geschäftlichen Angelegenheiten und des Sportbetriebes sowie zur Gestaltung des Vereinslebens geben sich Vorstand und Abteilungen eigene Ordnungen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) In den Ordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten sein, die im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (3) Ordnungen bedürfen der Schriftform. Abteilungsordnungen bedürfen der Verabschiedung durch den Gesamtvorstand. Die Vorstandsordnung bedarf der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung. Die Ordnungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (4) Bei Unstimmigkeiten zur Anwendung von Ordnungen steht jedem Mitglied ein Beschwerderecht gegenüber dem Vorstand zu. Dessen Entscheidung ist bindend.

## **§ 21 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 17. April 2007 beschlossen.  
Änderungen durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 20. Mai 2008,  
17. Mai 2011 und 16. April 2013.